

**Ordnung zur Änderung der
Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung
für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
vom 19. Februar 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), hat die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 27. Februar 2009 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 27/2009) wird wie folgt geändert:

1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zulassungsvoraussetzung zu diesem Masterstudiengang ist ein mit einer Gesamtbewertung von mindestens 2,7 abgeschlossenes wirtschafts- oder sozialwissenschaftliches Bachelorstudium mit mindestens 180 Leistungspunkten oder ein mit einer Gesamtbewertung von mindestens 2,7 abgeschlossenes vergleichbares Studium. ²An das Studium nach Satz 1 werden zudem folgende Anforderungen gestellt:

- a) mindestens 90 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften, davon mindestens 60 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Betriebswirtschaft,
- b) mindestens 10 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

³Sofern die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber die erforderlichen Leistungspunkte aus dem Gebiet der Berufs- und Wirtschaftspädagogik nicht nachweisen kann, kann sie beziehungsweise er sich auf Antrag einem schriftlichen Test zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik unterziehen. ⁴Dieser Test bezieht sich auf berufs- und wirtschaftspädagogische Kenntnisse, die in der Profilgruppe Berufliche Bildung des Bachelorstudiengangs der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Studienrichtung Betriebswirtschaft an der Universität zu Köln vermittelt werden. ⁵Der schriftliche Test hat eine Dauer von 90 Minuten; der Termin und die Prüferin beziehungsweise der Prüfer wird rechtzeitig vom Zulassungsausschuss bekannt gegeben. ⁶Ist der Test zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik nicht bestanden, wird die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ⁷Jede Bewerberin beziehungsweise jeder Bewerber hat eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens einem Jahr nachzuweisen. ⁸Die einschlägige fachpraktische Tätigkeit kann dabei auch in Form einer dualen Ausbildung erfolgt sein. ⁹Über die Gleichwertigkeit eines vergleichbaren Abschlusses nach Satz 1 entscheidet der Zulassungsausschuss. ¹⁰Die Überprüfung der Gleichwertigkeit ist bis vier Wochen vor der Bewerbungsfrist beim Zulassungsausschuss mit den für die Beurteilung notwendigen Unterlagen zu beantragen.“

2) § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„¹Im Zulassungsverfahren werden nur solche Bewerbungen berücksichtigt, die bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres beim Zulassungsausschuss der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vollständig eingegangen sind.“

3) § 5 Abs. 3 wird gestrichen.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 erhalten die Absatznummern 3 und 4.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 30. November 2009 und des Rektorats vom 08. Februar 2010.

Köln, den 19. Februar 2010

Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Frank Schulz-Nieswandt